

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 40 63. Jahrgang

Donnerstag, 07. Oktober 2010

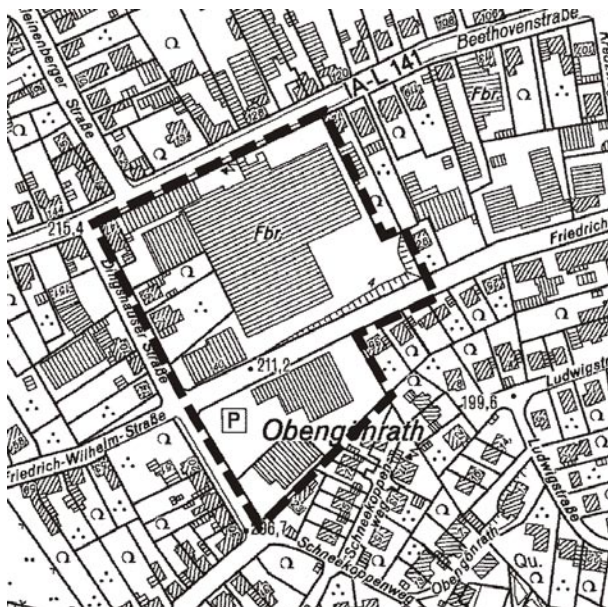
Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt Solingen sowie der Bezirksvertretungen

BEKANNTMACHUNG

Stadtbezirk Mitte Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30.09.2010 beschlossen hat, für das Gebiet südlich der Beethovenstraße, östlich der Dingshauser Straße und beidseits der Friedrich-Wilhelm-Straße den Bebauungsplan W 593 aufzustellen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan W 593. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 01.10.2010

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Beethovenstraße, östlich der Dingshauser Straße und nördlich der Friedrich- Wilhelm-Straße (Nr. 149/ 593) vom 30.09.2010

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet südlich der Beethovenstraße, östlich der Dingshauser Straße und beidseits der Friedrich-Wilhelm-Straße hat der Rat der Stadt am 30.09.2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den Bereich nördlich der Friedrich-Wilhelm-Straße – s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

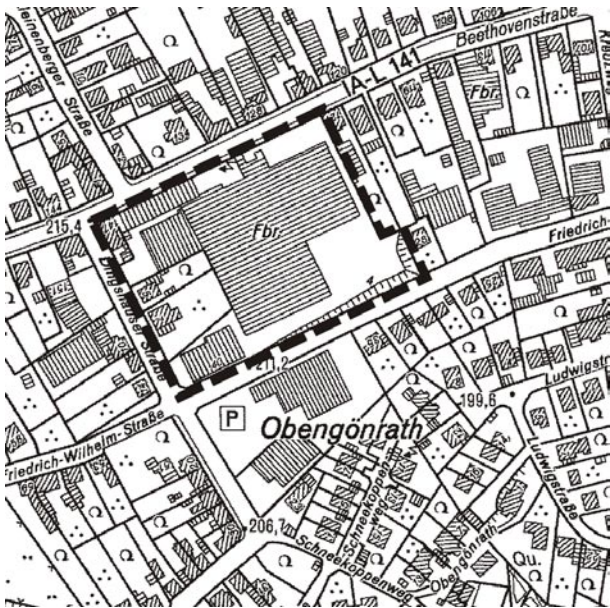
§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich südlich der Beethovenstraße, östlich der Dingshauser Straße und nördlich der Friedrich-Wilhelm-Straße

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Wald, Flur 101, Flurstücke 15, 18, 19, 20, 117, 118, 119, 120

Der räumliche Geltungsbereich ist durch zeichnerische Darstellung in der nachfolgenden Karte durch starke schwarze unterbrochene Linien kenntlich gemacht:



Dieser Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der Satzung der Veränderungssperre Nr. 149/ 593. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Darüber hinaus gehört zu dieser Satzung über die Veränderungssperre ein Plan im Maßstab 1: 1.000, aus dem der genaue Geltungsbereich ersichtlich ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 149/ 593 liegt mit dem zugehörigen Plan vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 2.007 zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 (3) BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 30.09.2010 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für das o. g. Gebiet wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Solingen, 01.10.2010

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadtbezirk Mitte Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30.09.2010 beschlossen hat, für das Gebiet westlich der Mummstraße, östlich der Sonnenstraße, südlich der Augustastraße, nordöstlich der Blumenstraße sowie für die Grundstücke Kölner Straße 107 bis 117 (jeweils einschließlich) den Bebauungsplanes S 594 aufzustellen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes S 594. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen (17.3/98).

Solingen, 01.10.2010

Feith
Oberbürgermeister

Die Stadt Solingen führt folgende öffentliche Ausschreibung durch:

Submissions-Nr. V10/801-2/349

Kassenzeichen bei Überweisung

UNBEDINGT ANGEBEN

89154000006403

Vergabestelle Stadt Solingen, Servicestelle Beschaffung, Bonner Str. 100, 42697 Solingen

Art und Umfang der Lieferung sowie wesentliche Merkmale Die Planung sieht für die Friedrich-Albert-Lange-Schule eine 3-fach Leistungs-Sporthalle (27 x 45m) mit dem Schwerpunkt Fechten als Anbau an die vorhandene 3-fach Sporthalle auf dem Grundstück Wittkuller Str. 70 vor.

Die geplante Anlage besteht aus drei Baukörpern, dem Hallentrakt (27 x 45 x 7m) mit abgewalmten Flachdach, sowie an den Längsseiten angrenzenden Umkleide, Krafttrainingsraum, Gymnastikraum, Physiotherapieraum und Besprechungsraum und dem gegenüberliegenden Geräte-raum als Flachdach.

Die äußere Gestaltung lehnt sich bewusst bezüglich Form und Auswahl der Materialien an den Bestand an, um hier eine gestalterische Einheit mit der vorhandenen Halle sowie

dem Gesamtkomplex der Gesamtschule zu schaffen.
Baukonstruktion:
Tragwerk: geplant als Stahlkonstruktion, dem AN freigestellt
Wände: Sichtmauerwerk innen und außen (Ziegel, rot) bzw. Stahlpaneele
Walmdach: Stahlblecheindeckung
Flachdach: Bitumen-Eindichtung
Fenster: Alu-Pfosten-Riegel-Konstruktion
Losweise Vergabe nein
Baubeginn 51. KW 2010
Ausführungszeit Beginn: 51. KW 2010 / Ende: 51. KW 2011
Kosten der Angebotsunterlagen
50,00 € zu zahlen an die Stadtkasse Solingen
Aushändigung der Unterlagen
Stadt Solingen, 25-2 Submissionsstelle, Fr. Amrhein Zi. 419
Bonner Str. 100, 42697 Solingen, Tel.: 0212 290-6825
Planunterlagen einzusehen /
Unterlagen zur Beurteilung der Bieterreignung
gem. § 6(3) 2 a-i VOB A
Einreichungstermin (VOL) /
Submissionstermin 18.11.2010 10:30 Uhr
Bieter und Bevollmächtigte zugelassen ja
Ende der Zuschlagsfrist 17.12.2010
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %
Gewährleistungsbürgschaft 3 %
Absendung der Bekanntmachung an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG“ /

Für alle Ausschreibungen gilt:

Der Betrag für die Angebotsunterlagen ist, wie oben angegeben, unter Angabe des vorne genannten Kassenzeichens auf das Konto Nr. 2766 der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00) einzuzahlen.

Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

- Die Eröffnungstermine finden immer statt bei dem Stadt Solingen
Submissionsstelle 25-2
Zimmer 426
Bonner Str. 100
42697 Solingen
- Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.
- Dem Angebot sind Nachweise gem. VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a) - f) beizufügen.
- Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Solingen, 29.09.2010

Im Auftrag
Althaus

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Lenbachstraße -Teilfläche-

Gemarkung Ohligs, Flur 17, Flurstück 253

Die Teilfläche der Lenbachstraße ist in beigefügter Flurkarte - Anlage A - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Waardt -Teilfläche-

Gemarkung Ohligs, Flur 22, Flurstück 507

Die Teilfläche der Straße Waardt ist in beigefügter Flurkarte - Anlage B - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

3. Neu Löhndorf

Gemarkung Ohligs, Flur 61, Teilflächen aus den Flurstücken 461 und 159

Die Straße Neu Löhndorf ist in beigefügten Flurkarten - Anlagen C und D - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeingebrauch der unter Ziffern 1, 2 und 3 aufgeführten Straßen wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

4. Neu Löhndorf -Stichweg-

Gemarkung Ohligs, Flur 61, Teilfläche aus dem Flurstück 461

Der Stichweg -Neu Löhndorf- ist in beigefügter Flurkarte - Anlage E - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

5. Verbindungsweg von der Schlagbaumer Straße zur Nibelungenstraße

Gemarkung Wald, Flur 49, Flurstück 4 und Teilfläche aus dem Flurstück 8

Der Verbindungsweg von der Schlagbaumer Straße zur Nibelungenstraße ist in beigefügter Flurkarte - Anlage F - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch der unter Ziffern

4 und 5 aufgeführten Straßen wird auf die Nutzungsarten „Gehen und Radfahren“ beschränkt.

Die unter Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße-Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 30.09.2010

Stadt Solingen
 Stadtdienst Planung,
 Mobilität und Denkmalpflege
 Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
 Sommerfeld

